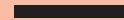


**27. September 2009**

**Kantonale Volksabstimmung**

**Botschaft des Grossen Rates  
des Kantons Bern**



**Beitritt zur Interkantonalen  
Vereinbarung über  
die Harmonisierung  
der Volksschule  
(HarmoS-Konkordat)**

## Darüber wird abgestimmt

**Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) sollen der Schuleintritt, die Dauer der Volksschule und die Ziele für die einzelnen Bildungsstufen gesamtschweizerisch koordiniert werden. Dies mit dem Ziel, die Qualität der Volksschule zu verbessern und den Schülerinnen und Schülern den Schulwechsel zu erleichtern, wenn sie in einen anderen Kanton ziehen. Der Grosse Rat stimmte dem Beitritt des Kantons Bern zum HarmoS-Konkordat mit grosser Mehrheit zu. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.**

► **Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat zuzustimmen.**

Der Grosse Rat hat den Beitritt mit 121 Ja zu 13 Nein bei 3 Enthaltungen gutgeheissen.

**Weitere Informationen und Dokumente zu dieser Abstimmung finden sich unter:**

[www.be.ch/abstimmungen](http://www.be.ch/abstimmungen)

## Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat)

### Das Wichtigste in Kürze

2006 nahm das Schweizer Stimmvolk die revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung deutlich an. Die Bildungsartikel verpflichten die Kantone, das Bildungswesen im Bereich der Volksschule in wesentlichen Eckwerten zu koordinieren. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) setzt dieses Ziel um. Dies erleichtert den Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schule, wenn sie in einen anderen Kanton ziehen.

Mit dem HarmoS-Konkordat wird die obligatorische Schulzeit koordiniert. Diese soll künftig elf Jahre dauern (heutiger zweijähriger Kindergarten und neunjährige Volksschule) und ist in drei Stufen gegliedert: Die zwei Kindergartenjahre und die zwei ersten Primarschuljahre bilden die vierjährige Eingangsstufe. Die folgenden vier Jahre (heute: 3. bis 6. Schuljahr) bilden die Mittelstufe. Darauf folgt die dreijährige Sekundarstufe I. Die Schülerinnen und Schüler sollen die einzelnen Stufen ihrer Entwicklung entsprechend schneller oder langsamer durchlaufen können.

Am Ende jeder Stufe sollen die Schülerinnen und Schüler gemäss den auf interkantonaler Ebene definierten Bildungsstandards einen bestimmten Bildungsstand erreichen. Die Bildungsstandards werden eine wichtige Grundlage für die sprachregional einheitlichen Lehrpläne der deutschsprachigen und französischsprachigen Schweiz bilden.

Weiter wird die Schule in Blockzeiten organisiert und bietet ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesschulen an. Blockzeiten und Tagesschulangebote werden im Kanton Bern mit der Revision 08 des Volksschulgesetzes bereits umgesetzt.

Schliesslich legt das HarmoS-Konkordat auch die Grundsätze für den Fremdsprachenunterricht fest.

Das HarmoS-Konkordat kann durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in Kraft gesetzt werden, wenn zehn Kantone beigetreten sind. Es gilt nur für die Beigetretenen.

Am 8. September 2008 hat der Grosse Rat dem Beitritt des Kantons Bern zum HarmoS-Konkordat mit 121 gegen 13 Stimmen klar zugestimmt. Weil gegen diesen Entscheid erfolgreich das Referendum ergriffen worden ist, findet nun eine Volksabstimmung statt.

Parallel zu diesem Beschluss hat der Grosse Rat ebenfalls am 8. September 2008 mit 124 zu 12 Stimmen dem Beitritt zur Westschweizer Schulvereinbarung zugestimmt. Gegen diesen Entscheid ist das Referendum nicht ergriffen worden.

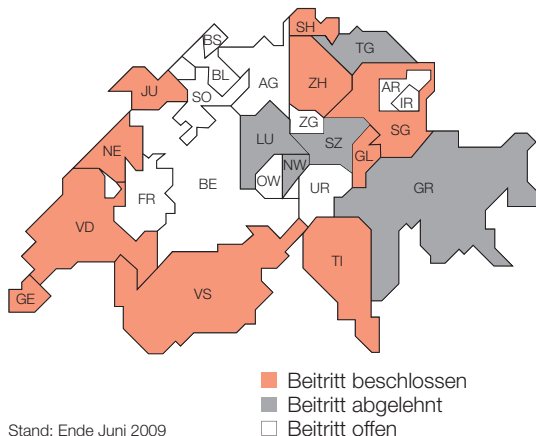
## Das HarmoS-Konkordat

Am 21. Mai 2006 haben die Schweizer Stimmberechtigten die revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung mit 86 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen. Im Kanton Bern betrug der Ja-Stimmen-Anteil 93 Prozent. Die Bildungsartikel bestätigen grundsätzlich die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bildungswesen. Sie verpflichten die Kantone jedoch, wichtige Eckwerte im Bereich der Volksschule schweizweit zu harmonisieren. Falls sie sich untereinander nicht einigen können, soll der Bund die notwendigen Vorschriften erlassen.

Mit dem HarmoS-Konkordat erfüllen die Kantone die Vorgaben der Bildungsartikel. Sie verpflichten sich dazu, den Beginn und die Dauer der Schulstufen sowie die Ziele und Inhalte der obligatorischen Schule interkantonal anzugleichen. Das HarmoS-Konkordat wurde von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erarbeitet. Die Plenarversammlung der EDK hat es am 14. Juni 2007 einstimmig zuhanden der Kantone verabschiedet.

Das HarmoS-Konkordat kann durch die EDK in Kraft gesetzt werden, wenn zehn Kantone beigetreten sind. Dies ist der Fall. Bis Ende Mai 2009 haben die Kantone Schaffhausen, Waadt, Jura, Glarus, Wallis, Neuenburg, St. Gallen, Zürich, Genf und Tessin den Beitritt beschlossen. Das HarmoS-Konkordat tritt auf den 1. August 2009 in Kraft. Es gilt mit einer Übergangs-

frist von sechs Jahren nur für die Beigetretenen. Abgelehnt wurde der Beitritt in den Kantonen Luzern, Graubünden, Thurgau, Nidwalden und Schwyz.



Am 8. September 2008 beschloss der Grosse Rat den Beitritt des Kantons Bern zum HarmoS-Konkordat deutlich mit 121 gegen 13 Stimmen. Gegen diesen Entscheid wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Deshalb entscheiden nun die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne über den Beitritt des Kantons Bern zum HarmoS-Konkordat.

Gegen den am gleichen Tag durch den Grossen Rat gefällten Beschluss zum Beitritt zur Westschweizer Schulvereinbarung ist das Referendum nicht ergriffen worden. Die Westschweizer Schulvereinbarung ist die rechtliche Grundlage für den Bildungsraum Westschweiz und wendet das HarmoS-Konkordat in den Kantonen der Romandie an. Sie gilt für den französischsprachigen Teil des Kantons Bern.

## Die Inhalte des HarmoS-Konkordats

### Elfjähriges Bildungskonzept für die Volksschule

Das HarmoS-Konkordat geht von einer obligatorischen Schulzeit von insgesamt elf Jahren aus. Diese ist in drei Stufen gegliedert (siehe Abbildung): Die heutigen zwei Kindergartenjahre und die heutigen zwei ersten Primarschuljahre bilden die vierjährige Eingangsstufe. Die folgenden vier Schuljahre (heute: 3. bis 6. Schuljahr) bilden die Mittelstufe. Darauf folgt die dreijährige Sekundarstufe I. Die Schülerinnen und Schüler sollen die einzelnen Stufen

ihrer Entwicklung entsprechend schneller oder langsamer durchlaufen können.

Das HarmoS-Konkordat überlässt es den Kantonen, wie sie die Eingangsstufe (die ersten vier Jahre) organisieren wollen. Diese kann als zweijähriger Kindergarten mit anschliessendem Übertritt in die erste Primarklasse geführt werden. Möglich sind aber auch eine Grundstufe (die zwei Kindergartenjahre und das erste Primarschuljahr werden gemeinsam geführt) oder eine Basisstufe (die beiden Kindergartenjahre und die beiden ersten Primarschuljahre werden gemeinsam geführt). Der Grosse Rat wird im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes darüber entscheiden.

### Einheitliche Strukturen

Schuleintritt und Dauer Schulstufen (Art. 5, 6)

Alter	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	>>
-------	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----

#### Heute

-2	-1	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Sek. II
KiGa		Obligatorische Schule (9 Jahre)									

#### Neu

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	Sek. II
Obligatorische Schule (11 Jahre)											

#### Umsetzungsmöglichkeiten

Eingangsstufe		Mittelstufe	Sekundarstufe I	
KiGa	Primarstufe		Sek. I	Sek. II
Grundstufe	Primarstufe		Sek. I	Sek. II
Basisstufe	Primarstufe		Sek. I	Sek. II

KiGa = Kindergarten  
 Sek. I + Sek. II = Sekundarstufe I + II

Sobald die Kinder das vierte Altersjahr vollendet haben, also im 5. Lebensjahr stehen, treten sie in die Eingangsstufe ein. Das heisst, dass Kinder, die bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres ihren vierten Geburtstag gefeiert haben, grundsätzlich ab dem 1. August den Kindergarten oder eine Grund- oder Basisstufe besuchen. Der Regierungsrat will im neuen Volksschulgesetz 2012 jedoch eine flexible Lösung verankern, die auch Ausnahmen zulässt und auf die Bedürfnisse der Kinder und Eltern Rücksicht nimmt. Möglich wäre bei Bedarf eine Lösung, bei welcher die Eltern nach Rücksprache mit der Schule selber entscheiden, ob sie ihr Kind ein Jahr später in die elfjährige Schulzeit schicken.

In den bernischen Gemeinden besuchen schon heute drei Viertel aller Kinder im 5. Lebensjahr freiwillig den zweijährigen Kindergarten. Der Schritt zu einem obligatorischen elfjährigen Bildungskonzept ist damit eher klein. In diesem Bereich verankert das HarmoS-Konkordat, was im Kanton Bern bereits weitgehend Realität ist.

Der frühere Eintritt ermöglicht einen abgestimmten Aufbau der Lerninhalte für die elfjährige Kindergarten- und Schulzeit und verbessert die Bildungschancen aller Kinder.

### **Sprachregionale Lehrpläne**

Gemäss HarmoS-Konkordat wird es in der Schweiz für die Volksschule künftig nur noch einen Lehrplan pro Sprachregion geben. Die entsprechenden Arbeiten laufen bereits. Der Lehrplan für die Deutsch-

schweiz soll 2012 vorliegen, der Lehrplan für die französischsprachige Schweiz existiert bereits und wird 2011 in den welschen Kantonen und damit auch im französischsprachigen Kantonsteil des Kantons Bern eingeführt.

Im Rahmen dieser sprachregionalen Lehrpläne werden überdies die Anzahl Lektionen für die einzelnen Unterrichtsfächer koordiniert. Über diese Koordination ist damit zu rechnen, dass bernische Schulkinder vor allem in Sprache und Mathematik mehr Lektionen haben werden, weil die heutigen Lektionendotationen unter dem schweizerischen Mittel liegen. Dies ist mit Mehrkosten verbunden.

Die Lehrmittel werden sprachregional koordiniert. Lehrpläne, Lehrmittel und die Instrumente zur Evaluation orientieren sich an den Vorgaben von HarmoS.

### **Fremdsprachenunterricht**

Das HarmoS-Konkordat legt fest, dass spätestens ab dem heutigen 3. Schuljahr eine erste Fremdsprache unterrichtet wird, eine zweite spätestens ab dem heutigen 5. Schuljahr. Dabei müssen die Kantone eine Landessprache und Englisch anbieten. Eine dritte Landessprache ist als freiwilliges Angebot vorgesehen.

Der Grosse Rat hat bereits 2005 entschieden, dass im Kanton Bern Französisch beziehungsweise Deutsch als erste Fremdsprache und Englisch als zweite Fremdsprache unterrichtet werden sollen. Damit erfüllt der Kanton Bern die Vorgaben des HarmoS-Konkordats bereits und setzt diese um.

### **Bildungsstandards**

Das HarmoS-Konkordat schafft die rechtliche Grundlage für die Entwicklung von verbindlichen, gesamtschweizerischen Bildungsstandards, in denen die Kompetenzen beschrieben werden, welche die Schülerinnen und Schüler mindestens erreichen sollen. Für das Ende jeder Schulstufe (siehe Abschnitt «Elfjähriges Bildungskonzept für die Volksschule») werden also überprüfbare und verbindliche Kompetenzniveaus definiert. Die Kantone, die dem HarmoS-Konkordat beitreten, setzen sich dafür ein, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler diese Bildungsstandards erreichen.

Im Rahmen nationaler Stichproben in einzelnen Schulklassen wird überprüft, ob die Bildungsstandards in der obligatorischen Schule erreicht werden. Das HarmoS-Konkordat schafft somit die rechtliche Grundlage für die Mitwirkung an dieser gesamtschweizerischen Überprüfung. Bund und Kantone erheben so umfassende Informationen zum Bildungssystem Schweiz, welche eine Steuerung des Systems, das so genannte Bildungsmonitoring, ermöglichen. Alle vier Jahre wird ein Bildungsbericht Schweiz erarbeitet.

### **Blockzeiten und Tagesschulen**

Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat verpflichten sich die Kantone, die Unterrichtszeit auf Primarschulstufe in Blockzeiten zu organisieren. Weiter sollen sie ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesschulen anbieten. Mit der Revision des Volksschulgesetzes 2008 hat der Kanton Bern Blockzeiten und das Führen von

bedarfsgerechten Tagesschulangeboten bereits verbindlich eingeführt. Damit erfüllt er die Vorgaben von HarmoS auch in diesem Bereich bereits vollumfänglich.

### **Finanzielle Auswirkungen auf die Bildungsausgaben**

Die Kosten für die Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts sowie für die Einführung von Blockzeiten und Tagesschulen fallen unabhängig vom Beitritt des Kantons Bern zum HarmoS-Konkordat an, da diese Neuerungen durch den Grossen Rat bereits beschlossen worden sind.

Zusätzliche Kosten entstehen hauptsächlich durch die Einführung des obligatorischen Vorschulunterrichts (zweijähriger Kindergarten für alle) sowie durch die Einführung der sprachregionalen Lehrpläne (zusätzliche Lektionen). Bei einem Beitritt des Kantons zum HarmoS-Konkordat steigen die Bildungsausgaben ab 2009 sukzessive an. Ab 2014 ist mit einem jährlich wiederkehrenden Mehraufwand von rund 36 Millionen Franken für Kanton und Gemeinden zu rechnen. Dies entspricht einer Kostensteigerung um ca. 2,5 % im Verhältnis zum heutigen Gesamtaufwand für Kindergarten und Volksschule von gut 1,4 Milliarden Franken.

## Gemeinsame Stellungnahme der Referendumskomitees gegen die Vorlage

### ◀ Nein zur Früheinschulung von Vierjährigen

Die Eltern sollen im Kanton Bern auch weiterhin entscheiden können, wie sie ihre Kinder in der Vorschulzeit betreuen wollen. Die Früheinschulung von Vierjährigen ist keine Garantie für bessere Schulleistungen! Dies haben Studien gezeigt. Eltern, welche ihre Erziehungsverantwortung zu Hause wahrnehmen wollen, sollen nicht diskriminiert und zur Früheinschulung der Kinder gezwungen werden. Im vertrauten Umfeld der Eltern kann ein Kind zwischen vier und sechs Jahren seine Persönlichkeit optimal entwickeln. Eine staatlich kontrollierte Früherziehung und Gleichschaltung der Kinder ist weder für das Kind noch für die Gesellschaft wünschenswert.

### Nein zur Gefährdung unserer Vierjährigen im Strassenverkehr

Für viele vierjährige Kinder ist der Strassenverkehr ein Risiko oder gar eine Überforderung. Verkehrspsychologen und die Polizei warnen, dass viele Vierjährige nicht genügend verkehrstüchtig seien. Sie können Distanzen und Risiken zu wenig abschätzen. Die Folgen der Früheinschulung wären teure Abholdienste und eine weitere Zunahme des Nahverkehrs durch besorgte Eltern, die ihre Kinder zur Schule fahren.

### Nein zu finanziellen Abenteuern

Noch ist offen, wie viel HarmoS zusätzlich kosten wird. Die Befürworter von HarmoS gehen von einer optimistischen Schätzung aus. Werden die im Vortrag des Regierungsrates ausgewiesenen jährlich wiederkehrenden Personalkosten bei-

spielsweise für den Zeitraum 2009 bis 2015 zusammengerechnet, ergibt dies 128 Millionen Franken. Darin nicht enthalten sind anfallende Infrastrukturkosten der Gemeinden. Zusätzlich ist mit weiteren noch nicht bezifferbaren Kosten, z.B. für zusätzliche Schülertransporte oder eine allfällige Unterstützung für «ausländische Hilfs-Lehrkräfte» zu rechnen, falls das Heimatland nicht dafür aufkommen kann oder will. Und wer soll das alles bezahlen?

### Nein zur Förderung von integrationsfeindlichem Unterricht

Integration hat an erster Stelle mit dem Lernen einer unserer vier schweizerischen Landessprachen zu tun. Dies ist die Aufgabe unserer Schule und nicht die Förderung von Kursen in der jeweiligen «Herkunfts-Landessprache und Kultur» (HSK-Kurse). Der heimatliche Unterricht soll wie bisher gehandhabt den Ausländervereinen obliegen.

### Nein zu HarmoS ist nicht Nein zur Harmonisierung

Es ist unbestritten, dass es eine Harmonisierung der Lehrpläne braucht, damit überall in der Schweiz gleiche Standards gelten und die Mobilität nicht behindert wird. Diese begrüssenswerte Vereinheitlichung ist ja auch schon im Gang. HarmoS geht aber einen unnötigen, grossen Schritt zu weit: 4-Jährige müssten bereits in die Schule, und Eltern, Gemeinden und Berner Steuerzahler hätten nichts mehr zu sagen, sondern nur noch mehr zu zahlen.

Weitere Infos unter:

[www.nein-zu-harmos-be.ch](http://www.nein-zu-harmos-be.ch)  
[www.alpenparlament.com](http://www.alpenparlament.com)  
[www.edu-be.ch](http://www.edu-be.ch)  
[www.schweizer-demokraten.ch](http://www.schweizer-demokraten.ch)  
[www.jsvpbern.ch](http://www.jsvpbern.ch)  
[www.familiae-partei.ch](http://www.familiae-partei.ch)  
[www.bernaktuell.ch](http://www.bernaktuell.ch)



## Argumente im Grossen Rat für die Vorlage

Der Grosse Rat stimmte dem Beitritt des Kantons Bern zum HarmoS-Konkordat mit **121 Ja** zu **13 Nein** zu.

- HarmoS erfüllt die Vorgaben der Bildungsartikel, die von 86 Prozent der Stimmenden in der Schweiz und von nahezu 93 Prozent im Kanton Bern angenommen wurden.
- HarmoS erleichtert den Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schule, wenn sie in einen anderen Kanton umziehen.
- HarmoS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Harmonisierung und zur Qualitätssicherung von Kindergarten und Volksschule.
- Wesentliche Elemente des HarmoS-Konkordats sind im Kanton Bern bereits Realität oder in der Umsetzung.
- Mit Ausnahme der sprachregionalen Lehrpläne und der Verlängerung der Schulzeit ändert sich im Kanton Bern relativ wenig.
- HarmoS nimmt Rücksicht auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.
- Es ist möglich, im kantonalen Recht bei der Einschulung nach dem vollendeten 4. Altersjahr Ausnahmen zu gewähren und flexible Lösungen vorzusehen.

# dafür

121 Stimmen

## Argumente im Grossen Rat gegen die Vorlage

- Das HarmoS-Konkordat entspricht nicht dem Auftrag aus der Bundesverfassung.
- Die Verlängerung der obligatorischen Schule von den bewährten 9 auf 11 Jahre ist ein Ausbau mit massiven finanziellen Auswirkungen.
- Mit HarmoS greift der Staat zu stark in die Familien ein und entzieht den Eltern die Erziehungsverantwortung.
- HarmoS nimmt denjenigen Eltern die Eigenverantwortung weg, die ihre Kinder sehr gerne selber betreuen würden.

# dagegen

13 Stimmen

## Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der Volksschule bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Interkantonale Vereinbarung gemäss Artikel 14 zu kündigen.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. August 2009 in Kraft.
5. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 8. September 2008

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin: *Loosli-Amstutz*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 101.1

## Anhang Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule

### I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Zweck

**Art. 1** Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie  
*a* die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und  
*b* die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Grundsätze

**Art. 2** <sup>1</sup> Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorgehen zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

<sup>2</sup> Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

### II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Grundbildung

**Art. 3** <sup>1</sup> In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

<sup>2</sup> Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a* Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b* Mathematik und Naturwissenschaften: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c* Sozial- und Geisteswissenschaften: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,

d Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,

e Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung, ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

**Art. 4** <sup>1</sup> Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

<sup>2</sup> Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

<sup>3</sup> Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

<sup>4</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

### III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

<sup>2</sup> Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für

Sprachen-  
unterricht

Einschulung

das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Dauer  
der Schulstufen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

<sup>2</sup> Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

<sup>3</sup> Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

<sup>4</sup> Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK<sup>1</sup>, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

<sup>5</sup> Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

### IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

**Art. 7** <sup>1</sup> Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

<sup>2</sup> Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

a Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren,  
b Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

<sup>3</sup> Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten.

<sup>1</sup> Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR; BSG 439.181.2)

<sup>2</sup> BSG 439.13

Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Lehrpläne,  
Lehrmittel und  
Evaluations-  
instrumente

**Art. 8**<sup>1</sup> Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

<sup>2</sup> Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

<sup>3</sup> Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

<sup>4</sup> Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Portfolios

**Art. 9** Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Bildungs-  
monitoring

**Art. 10**<sup>1</sup> In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

<sup>2</sup> Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards, namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

## V. Gestaltung des Schulalltags

Blockzeiten und  
Tagesstrukturen

**Art. 11**<sup>1</sup> Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

<sup>2</sup> Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

## VI. Schlussbestimmungen

Fristen

**Art. 12** Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die

strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Beitritt

**Art. 13** Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Austritt

**Art. 14** Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Ausserkraft-  
setzung von  
Artikel 2 des  
Schulkonkordats  
von 1970

**Art. 15** Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.

Inkrafttreten

**Art. 16**<sup>1</sup> Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Fürstentum  
Liechtenstein

**Art. 17** Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz  
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: *Isabelle Chassot*  
Der Generalsekretär: *Hans Ambühl*